

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 118. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2024 bezüglich der Nachbeobachtung und Überwachung außerhalb Kapitel 31 wurden Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen, die im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen des EBM berechnungsfähig sind. Die entsprechenden Prozeduren, für die eine oder mehrere Überwachungs- oder Nachbeobachtungsleistungen nach den neuen GOP 01500, 01501, 01502 und/oder 01503 berechnungsfähig sind, wurden in einem neuen Anhang 8 EBM aufgeführt.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 720. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wurde der Anhang 8 zum EBM um vier weitere Prozeduren erweitert und es wurden textliche Änderungen an einigen GOP durchgeführt. So wurde die Legendierung der GOP 34290 (Angiokardiographie) so geändert, dass die GOP nunmehr auch bei erwachsenen Patienten berechnungsfähig ist.

Mit dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 112. Sitzung erfolgte für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, die die GOP 34290 bereits abrechnen konnten, die

Aufnahme der gemäß Anhang 8 EBM zugehörigen Nachbeobachtungsleistungen (GOP 01501 und 01503).

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der GOP 34290 in fünf weiteren Anlagen. Die Aufnahme der GOP 34290 und der zugehörigen Nachbeobachtungsleistungen (GOP 01501 und 01503) erfolgt für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche die GOP 34291 (Herzkatheteruntersuchung mit Koronarangiographie) abrechnen können und wo somit die Angiokardiographie bereits über den fakultativen Leistungsumfang der GOP 34291 mit abgebildet ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.